



FORMELSAMMLUNG

Arbeitshilfen für die Ausbildung

15. Auflage

Studienjahrgang

2008/2011

www.fhvr-aiv.de

Geschäftsordnungsmuster für Gemeinderäte

Entwickelt und herausgegeben vom Bayerischen Gemeindetag

Muster einer Hauptsatzung

Ursprünglich herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium des Innern

Mit einem Vorwort und ergänzenden Fußnoten der
Studienfachgruppe Kommunalrecht
der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
- Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung -
Hof

Stand: Juni 2008

Der Bayerische Gemeindetag hat in einem Arbeitskreis "Geschäftsordnung" ein eigenes Geschäftsordnungsmuster (GOM) entwickelt und damit allen neu gewählten Gemeinderäten eine Orientierungshilfe an die Hand gegeben.¹ Da dieses Geschäftsordnungsmuster inzwischen vielen Gemeinden als Grundlage für ihre Geschäftsordnungen dient, hat sich die Studienfachgruppe Kommunalrecht entschlossen, das Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags² mit wenigen Veränderungen und einigen Anmerkungen in die Formelsammlung aufzunehmen. Die Anmerkungen sind als Fußnoten beigefügt und entsprechen teilweise den amtlichen Anmerkungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur früheren Mustergeschäftsordnung bzw. Musterhauptsatzung.³ Alle Textpassagen, die nicht dem Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags entnommen sind oder verändert wurden, sind *kursiv* abgedruckt.

Erstmals für die Wahlperiode 2008/2014 hat der Bayerische Gemeindetag zwei Muster herausgegeben – eines für kleinere Gemeinden, in denen keine Ausschüsse gebildet werden, und eines für größere Städte und Gemeinden. Letzteres ist in der Formelsammlung abgedruckt und so gefasst, dass es grundsätzlich von Gemeinden jeder Größenordnung verwendet werden kann. Auf Bestimmungen, die lediglich für Gemeinden bestimmter Größe gelten, ist durch Fußnoten hingewiesen.

Jeder Gemeinderat, ungeachtet der Größe der Gemeinde, ist zum Erlass einer Geschäftsordnung verpflichtet. Er hat darüber zu Beginn einer jeden Wahlperiode Beschluss zu fassen. Der Mindestinhalt müssen Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sein (Art. 45 GO). Darüber hinausgehende Regelungen sind zulässig. Die Geschäftsordnung kann jedoch keine den Kommunalgesetzen entgegenstehende oder dort nicht zugelassene Abweichungen enthalten. Das gilt insbesondere für in den Wortlaut der nachstehenden Muster eingearbeitete Bestimmungen der Gemeindeordnung, auf die durch Beifügung der einschlägigen Artikel oder durch Fußnoten hingewiesen ist. Im Übrigen sind die Geschäftsordnung und die Satzung im Einzelnen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu fassen.

Die Geschäftsordnung ist, auch wenn sie nicht in der Form einer Satzung erlassen wird, als kommunale Rechtsnorm anzusehen, die als "andere im Range unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschrift" Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle (§ 47 VwGO) sein kann.⁴

¹ BayGTzeitung 2008, 77 ff.; Erläuterungen dazu vgl. Keller, KommP BY 2008, 82 ff.

² Der Bayerische Gemeindetag hat dazu sein Einverständnis erklärt.

³ Vgl. zuletzt die Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (AllMBl S. 291).

⁴ Vgl. BayVGh, Beschluss vom 17. Januar 1989, FSt 1989, Rdnr. 185.

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnungsmuster für Gemeinderäte (Anlage 1)

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats
- § 3 (gegenstandslos)

II. Die Gemeinderatsmitglieder

- § 4 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse
- § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften
- § 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

- § 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung
 - § 8 Vorberatende Ausschüsse
 - § 9 Beschließende Ausschüsse
 - § 10 Rechnungsprüfungsausschuss
- ###### **2. Aufgaben der Ausschüsse**

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

- § 11 Vorsitz im Gemeinderat
 - § 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines
 - § 13 Einzelne Aufgaben
 - § 14 Vertretung der Gemeinde nach außen
 - § 15 Abhalten von Bürgerversammlungen
 - § 16 Sonstige Geschäfte
 - § 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben
- ###### **2. Stellvertretung**

V. Ortssprecher

- § 18 Rechtsstellung, Aufgaben

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

- § 19 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 21 Öffentliche Sitzungen
- § 22 Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzungen

- § 23 Einberufung
- § 24 Tagesordnung
- § 25 Form und Frist der Einladung
- § 26 Anträge

III. Sitzungsverlauf

- § 27 Eröffnung der Sitzung
- § 28 Eintritt in die Tagesordnung
- § 29 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 30 Abstimmung
- § 31 Wahlen
- § 32 Anfragen
- § 33 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

- § 34 Form und Inhalt
- § 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

- § 36 Anwendbare Bestimmungen

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

- § 37 Art der Bekanntmachung

C. Schlussbestimmungen

- § 38 Änderung der Geschäftsordnung
- § 39 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 40 Inkrafttreten

Muster einer Hauptsatzung (Anlage 2)

- § 1 Zusammensetzung des Gemeinderats
- § 2 Ausschüsse
- § 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung
- § 4 Erster Bürgermeister
- § 5 Weitere Bürgermeister
- § 6 Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder
- § 7 Inkrafttreten

Geschäftsordnung für den Gemeinderat – Marktgemeinderat – Stadtrat⁵

Der Gemeinderat ... gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetzes bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 8 Abs. 1 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:⁶

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

⁵ Zur Vereinfachung wird im Folgenden nur die Bezeichnung "Gemeinderat" bzw. "Gemeinderatsmitglieder" verwendet. Diese ist, falls erforderlich, in den einzelnen Bestimmungen durch "Marktgemeinderat" bzw. "Stadtrat" zu ersetzen.

⁶ Die Aufzählung enthält einerseits alle diejenigen Aufgaben, die nach Art. 32 Abs. 2 GO, nach anderen Vorschriften der GO oder ihrem Wesen nach nicht delegiert werden können. Andererseits sind auch diejenigen Aufgaben erfasst, die der Gemeinderat nicht übertragen will; diesbezüglich kann die Zusammenstellung je nach den örtlichen Bedürfnissen geändert und mit den Regelungen in §§ 10, 11 in Übereinstimmung gebracht werden.

7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf, soweit nicht Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO Anwendung findet,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen; ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder,⁷ soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts sowie seines Stellvertreters (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie des Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 8 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Altersteilzeit und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe ...⁸ und die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der vergleichbaren Bediensteten ab Entgeltgruppe ... TVöD⁹, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,¹⁰
19. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
20. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Flächennutzungsplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,
21. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
22. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
23. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,

⁷ *Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder sind nur in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern möglich (Art. 40 GO). Sonst ist dieser Passus zu streichen.*

⁸ Diese Regelung ist mit § 9 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b und § 13 Abs. 1 Nr. 5 abzustimmen.

⁹ Diese Regelung ist mit § 9 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b und § 13 Abs. 1 Nr. 5 abzustimmen.

¹⁰ *In größeren Gemeinden wird es sich empfehlen, Entscheidungen dieser Art in weniger wichtigen Fällen auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, was gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO möglich ist.*

24. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungsrechts,
25. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Gewährträger zur Mitwirkung *berufen* ist.

§ 3¹¹
(gegenstandslos)

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 4
Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz; *als wichtige Gründe im Sinne von Art. 19 Abs. 1 GO kommen nur solche in Betracht, die in der Person liegen (Alter, Berufs- oder Familienverhältnisse, Gesundheitszustand).*¹²

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach *Abs. 3* oder *4* ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

¹¹ Durch die Zusammenführung der §§ 2 und 3 des Geschäftsordnungsmusters 2002 in § 2 des Geschäftsordnungsmusters 2008 verschieben sich alle folgenden Paragraphen. Bei der entsprechenden Übernahme in die Formelsammlung hätte dies für die Lehrenden und die Studierenden einen arbeitstechnischen Mehraufwand zur Folge. Um dies zu vermeiden, wird § 3 formal beibehalten, dort aber keine inhaltliche Regelung vorgesehen. Vgl. dazu auch Fußnote 6.

¹² Die Ergänzung des Halbsatzes 2, der im GOM an dieser Stelle nicht vorgesehen ist, erscheint sinnvoll, weil Art. 19 GO seit der Gesetzesänderung die beispielhaften Gründe nicht mehr aufzählt.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen.¹³ ²Eine Fraktion muss mindestens ...¹⁴ Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat.

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben¹⁵

¹Die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO).¹⁶ ²Weichen sie beim Vortrag im Gemeinderat von der Auffassung des ersten Bürgermeisters ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare/Niemeyer¹⁷ verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los / so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.¹⁸ ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1

¹³ In der Regel werden die über einen Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe gewählten Gemeinderatsmitglieder eine Fraktion bilden. Es können sich aber auch Gemeinderatsmitglieder, die auf verschiedenen Wahlvorschlägen gewählt worden sind, zu einer Fraktion zusammenschließen oder sich einer Fraktion anschließen, wenn sie ein gemeinsames Sachprogramm haben. Die Zugehörigkeit zu einer Fraktion verleiht keine weitergehenden Mitgliedschaftsrechte im Gemeinderat. Sowohl fraktionsangehörige wie fraktionslose Gemeinderatsmitglieder haben insbesondere das gleiche Recht auf Information.

¹⁴ Es wird eine Mindestanzahl von drei Mitgliedern empfohlen.

¹⁵ Gilt nur für Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, die berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder bestellt haben (Art. 40 Abs. 1 GO). Sonst ist dieser Paragraph zu streichen.

¹⁶ Den berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern steht nach der Rechtsprechung des BayVGH ein eigenes Antragsrecht im Gemeinderat zu (BayVBl 1980, 656).

¹⁷ Der Gemeinderat kann nach pflichtgemäßem Ermessen ein geeignetes Verfahren vorsehen, das dem Spiegelbildgebot gerecht wird. Neben dem vorgesehenen mathematischen Proporzverfahren nach Hare/Niemeyer (vgl. dazu Art. 41 LWG) sind auch das d'Hondt'sche Verfahren (vgl. dazu Art. 35 GLKrWG) oder das Verfahren nach St.Laguë/Schepers (entspricht in der einfachen Variante dem Verfahren nach d'Hondt nur mit ungeraden Zahlen) zulässig. Ein Verfahren ist allerdings dann ungeeignet und darf nicht ausgewählt werden, wenn es bei der Anwendung zu einer sog. „Über-Aufrundung“ führt.

¹⁸ Nichtzutreffendes bitte streichen!

auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird / werden für den Fall seiner Verhinderung ein / ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).¹⁹

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8

Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

- a) Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen
- b) ...

2. ...

§ 9

Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:²⁰

¹⁹ Ein Rechnungsprüfungsausschuss ist nur für Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern vorgeschrieben. Der erste Bürgermeister sollte diesem Ausschuss nicht angehören, zumindest dort nicht den Vorsitz führen.

²⁰ Die Aufzählung der Ausschüsse und ihrer Aufgaben ist nur beispielhaft und erforderlichenfalls den örtlichen Verhältnissen anzupassen, wobei auch die Einrichtung eines Ferienausschusses gemäß Art. 32 Abs. 4 GO in

1. Haupt- und Finanzausschuss:

a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von€ im Einzelfall,
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass€
 - Niederschlagung€
 - Stundung€
 - Aussetzung der Vollziehung€,
- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von €,
- die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von € je Einzelfall,
- Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren.

b) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten ab Besoldungsgruppe ...²¹ und Bediensteten ab Entgeltgruppe ... TVöD²² mit Ausnahme der Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),

c) Personalentscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z. B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.,

d) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,

soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.²³

Betracht kommt. §§ 8 bis 10 müssen jedoch mit § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts übereinstimmen, sofern die Gemeinde diese Satzungsregelung übernommen hat.

²¹ Diese Regelung ist mit § 2 Nr. 18 und § 13 Abs. 1 Nr. 5 abzustimmen.

²² Diese Regelung ist mit § 2 Nr. 18 und § 13 Abs. 1 Nr. 5 abzustimmen.

²³ Vgl. § 13.

2. Bau- und Umweltausschuss:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und der Bayerischen Bauordnung,
- b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- c) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von€,
- d) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung in anderen Gemeinden,
- e) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- f) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- g) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- h) Umlegungsverfahren, Grenzlegungsverfahren,
- i) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- j) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- k) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- l) ...,

soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

3. Werkausschuss:

Alle Angelegenheiten der gemeindlichen Eigenbetriebe, soweit nicht der Gemeinderat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt.

§ 10
Rechnungsprüfungsausschuss²⁴

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

²⁴ Die Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses ist nur in Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern zwingend vorgeschrieben.

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 11

Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Bediensteten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13

Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, *Altersteilzeit* oder Ruhestandsversetzung von Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes sowie die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von vergleichbaren Bediensteten,²⁵
6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),²⁶
7. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunal-Unternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
8. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von € im Einzelfall,²⁷
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass€ ²⁸
- Niederschlagung€ ²⁹
- Stundung€ ³⁰
- Aussetzung der Vollziehung€ ³¹
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von €³² und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von €³³ im

²⁵ In kreisfreien Gemeinden können diese Befugnisse dem Oberbürgermeister auch für Beamte des gehobenen Dienstes und der ersten beiden Ämter des höheren Dienstes übertragen werden sowie für vergleichbare Angestellte (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GO).

²⁶ Nr. 6 betrifft nur Angelegenheiten, die nicht ohne Nachteil für die Gemeinde, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis der Gemeinderat oder der zuständige Ausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt.

²⁷ Es wird vorgeschlagen, 2,50 € je Einwohner oder 1 ‰ des Haushaltsvolumens festzusetzen.

²⁸ Vorschlag: 10 % von Fußnote 27.

²⁹ Vorschlag: 50 % von Fußnote 27.

³⁰ Vorschlag: Bis zu einem Jahr wie Fußnote 27, über einem Jahr 50 % davon.

³¹ Vorschlag: 50 % von Fußnote 27.

³² Vorschlag: 50 % von Fußnote 27.

Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

- d) Handlungen und Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von €,³⁴
 - e) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von €³⁵ je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw. wenn diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich €³⁶ nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:³⁷
- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - ca) im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit das Vorhaben ohne bzw. mit geringfügigen Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist,
 - cb) innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
 - d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne von Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,

³³ Vorschlag: 25 % von Fußnote 27.

³⁴ Vorschlag: Wie Fußnote 27.

³⁵ Vorschlag: 10 % von Fußnote 27 im Einzelfall.

³⁶ Vorschlag: Wie Fußnote 27.

³⁷ Diese Regelung wird vorgeschlagen für kleinere Gemeinden. In größeren Gemeinden können bzw. sollen dem ersten Bürgermeister weitergehende Befugnisse in baurechtlichen Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden; der Umfang hängt von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab.

e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll, ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Abs. 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 14

Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. ²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

§ 15

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 16

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge:³⁸

...

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher³⁹

§ 18

Rechtsstellung, Aufgaben

(1) ¹Der Ortssprecher ist ein ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder mit beratenden Aufgaben. ²Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.⁴⁰

(2) Der Ortssprecher wird zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

³⁸ Siehe Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO. Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder kommen als Stellvertreter nicht in Betracht.

³⁹ Liegen bei einer Gemeinde die Voraussetzungen des Art. 60 a Abs. 1 GO nicht vor, so ist Abschnitt V (§ 18) zu streichen.

⁴⁰ Nach Art. 60 a Abs. 2 Satz 2 GO kann der Gemeinderat das Mitwirkungsrecht des Ortssprechers auf die örtlichen Angelegenheiten des Gemeindeteils beschränken, für den der Ortssprecher gewählt wurde.

§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit⁴¹

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. ³Während der Sitzungen ist das Rauchen nicht gestattet.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:⁴²

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die

⁴¹ In § 20 könnten auch Bestimmungen über die Sitzordnung und über Verhaltensweisen der Gemeinderatsmitglieder (z. B. Verbot politischer Werbung, Handyverbot) aufgenommen werden, falls dafür ein Bedürfnis besteht.

⁴² Im Hinblick auf die grundsätzliche Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen (vgl. § 21 Abs. 1) kann § 22 Abs. 1 Satz 1 nur ein allgemeiner Anhalt sein, von dem ggf. im Einzelfall abzuweichen ist.

Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23 Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im ... statt; sie beginnen regelmäßig um ... Uhr. ²In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 24 Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.⁴³

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung⁴⁴ zu den Sitzungen eingeladen. ²Die Tagesordnung kann *unter Beachtung der Ladungsfrist nach Abs. 2 nachgereicht oder* ergänzt werden.⁴⁵ ³Der Tagesordnung sollen weitere Unter-

⁴³ Rechtsmissbräuchlich, d. h. schikanös oder in ständiger Wiederholung gestellte Anträge brauchen nicht auf die Tagesordnung gesetzt zu werden (BayVGH, Urf. v. 03.12.1986, DÖV 1987, S. 446 = KommP 1987, S. 101).

⁴⁴ Soll nach Art. 47 Abs. 3 GO zum zweiten Mal über denselben Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen (Art. 51 Abs. 3 GO) vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf besonders hingewiesen werden.

⁴⁵ Die Nachreichung oder die Ergänzung der Tagesordnung ohne Beachtung der Ladungsfrist, wie im GOM an dieser Stelle vorgesehen, sind nicht mit Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO vereinbar.

lagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist. ⁴Einladung, Tagesordnung und weitere Unterlagen können ergänzend auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.

(2) ¹Die Ladungsfrist beträgt ... Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens bis zum ... Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf / wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt.⁴⁶ ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 28 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt

⁴⁶ Nichtzutreffendes bitte streichen!

die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.⁴⁷

§ 30 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden,

⁴⁷ Eine Gemeinderatssitzung wird auch dann unterbrochen und am folgenden Tag ohne neue Ladung fortgesetzt werden können, wenn das wegen fortgeschrittener Zeit sachdienlich ist. Soweit möglich, sollen aber abwesende Gemeinderatsmitglieder über den erneuten Zusammentritt des Gemeinderats am folgenden Tag unterrichtet werden.

wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindeglieder Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37

Art der Bekanntmachung⁴⁸

Variante 1:

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekannt gemacht.

⁴⁸ Es kann nur eine der dargestellten Varianten gewählt werden, die übrigen sind zu streichen.

C. Schlussbestimmungen

§ 38

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.⁵⁰

§ 39

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.
²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 40

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom ... in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom ... außer Kraft.

⁵⁰ *In den Wortlaut der Geschäftsordnung eingearbeitete Bestimmungen der Gemeindeordnung, auf die jeweils durch die Beifügung der einschlägigen Artikel hingewiesen ist, können nicht geändert werden.*

**Satzung zur Regelung von Fragen
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
in der Gemeinde ...**

Vom ...

Auf Grund von Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (GVBl S. ...), erlässt die Gemeinde⁵¹ ... folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen / berufsmäßigen ersten Bürgermeister⁵², ... ehrenamtlichen Mitgliedern⁵³, ... berufsmäßigen Mitgliedern⁵⁴ (§ 6).

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:⁵⁵

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und ... ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und ... ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und ... ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und ... (zwei bis sechs) weiteren Mitgliedern des Gemeinderats⁵⁶.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Abs. 1 Buchst. ... genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Der zweite Bürgermeister führt den Vorsitz im ..., der dritte Bürgermeister im ...
³Im ... führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.⁵⁷

⁵¹ Ggf. ist hier und in den folgenden Bestimmungen „Gemeinde“, „Gemeinderat“ usw. durch „Markt“, „Marktgemeinderat“ oder „Stadt“, „Stadtrat“ usw. zu ersetzen (vgl. Art. 3, 30 Abs. 1 GO).

⁵² In kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten „Oberbürgermeister“.

⁵³ Die Zahl ergibt sich aus Art. 31 Abs. 2 GO.

⁵⁴ Gilt nur für Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern (vgl. Art. 40 GO, § 6 der Geschäftsordnung). Die Zahl der berufsmäßigen Mitglieder kann vom Gemeinderat frei bestimmt werden.

⁵⁵ Die Aufzählung ist nur beispielhaft; sie ist den örtlichen Verhältnissen anzupassen. § 2 muss jedoch mit §§ 8 bis 10 der Geschäftsordnung übereinstimmen. Auf eine Regelung der Ausschüsse in der Satzung könnte auch insgesamt verzichtet werden.

⁵⁶ Gemäß Art. 103 Abs. 2 GO bildet der Gemeinderat den Rechnungsprüfungsausschuss, indem er drei bis sieben Ausschussmitglieder aus seiner Mitte beruft und eines der Ausschussmitglieder zum Vorsitzenden bestimmt. Bei der Berufung der Ausschussmitglieder ist dem Stärkeverhältnis der den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen Rechnung zu tragen.

⁵⁷ Grundsätzlich führt der erste Bürgermeister in den Ausschüssen mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses den Vorsitz. An seiner Stelle kann auch ein weiterer Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat be-

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig⁵⁸, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.⁵⁹

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung⁶⁰ einen Pauschalbetrag von monatlich ... € / ein Sitzungsgeld von je ... € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses⁶¹.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von ... € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.⁶² ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von ... € je volle Stunde.⁶³ ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.⁶⁴

(5) Die Abs. 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.⁶⁵

stimmtes (ehrenamtliches) Gemeinderatsmitglied den Vorsitz übernehmen (vgl. Art. 33 Abs. 2 GO). Es ist nicht erforderlich, die Person des jeweiligen Vorsitzenden in der Satzung namentlich zu benennen.

⁵⁸ Vgl. § 8 und 9 der Geschäftsordnung.

⁵⁹ Wie z. B. für den Werkausschuss durch Art. 88 Art. 4 GO.

⁶⁰ Die Entschädigung kann auch in der Weise gewährt werden, dass neben einem monatlichen Pauschalbetrag auch Sitzungsgeld oder dass nur Sitzungsgeld gewährt wird.

⁶¹ Sitzungsgeld kann auch für die notwendige Teilnahme an Besprechungen und anderen Veranstaltungen gewährt werden, soweit dies in der Satzung näher bestimmt ist (z. B. für Fraktionssitzungen oder Besprechungen, an denen ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied infolge ihm übertragener Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse teilzunehmen hat). Das Sitzungsgeld kann auf eine bestimmte Höchstzahl von Veranstaltungen oder auf Veranstaltungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums (z. B. nur von Montag bis Freitag vor 18:00 Uhr) beschränkt werden.

⁶² Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.09.1989 Nr. 7 C 4.89 haben alleintätige Ladeninhaber des den Ladenschlusszeiten unterworfenen Einzelhandels einen Rechtsanspruch auf Entschädigung.

⁶³ Der Pauschalsatz nach Satz 3 darf nicht höher sein als der Pauschalsatz nach Satz 2 (Art. 20 a Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 GO). Im Übrigen gelten für die Gewährung von Ersatzleistungen nach § 3 Abs. 3 die Ausführungen in Fußnote 61 entsprechend.

⁶⁴ Die Gewährung von Reisekostenvergütungen und Tagegeldern ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, wird aber in der Regel notwendig sein.

⁶⁵ Vgl. § 18 der Geschäftsordnung. Abs. 5 ist zu streichen, wenn in der Gemeinde kein Ortssprecher vorhanden ist.

**§ 4
Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter / Beamter auf Zeit.⁶⁶

**§ 5
Weitere Bürgermeister**

Der zweite/dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter / Beamter auf Zeit.⁶⁷

**§ 6
Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder⁶⁸**

Der Gemeinderat wählt zur verantwortlichen Leitung der nachstehenden Aufgabengebiete berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder auf die Dauer von ... Jahren:

Finanzangelegenheiten (Stadtkämmerer),

Schulangelegenheiten (Stadtschulrat),

Bauangelegenheiten (Stadtbaurat),

.....⁶⁹

**§ 7
Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am ... in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom ... außer Kraft.

⁶⁶ Nichtzutreffendes bitte streichen! In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern ist der erste Bürgermeister stets Beamter auf Zeit (vgl. Art. 34 Abs. 1 und 2 GO).

⁶⁷ Vgl. Art. 35 Abs. 1 GO. Nichtzutreffendes bitte streichen!

⁶⁸ Nur für Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern (vgl. Art. 40 GO).

⁶⁹ Diese Aufzählung ist nur beispielhaft und erforderlichenfalls den örtlichen Verhältnissen anzupassen.